

# Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages. Bezugspreis: Monatlich 3 Mark. Einzelne Nummern 15 Pf. Fernsprecher: Weichsäckerstr. Nr. 21205. — Schriftleitung Nr. 14574. Postfachkonto Dresden Nr. 2486. — Stadtkontofonto Dresden Nr. 140.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum 30 Pf., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 60 Pf., unter Ein- gefandt 90 Pf. Ermäßigung auf Geschäftsbesorgern, Familiennachrichten u. Stellen- gefuche. — Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Verkaufsliste von Holzpflanzen auf den Staatsforstrevieren. Verantwortlich für die Redaktion: J. B. Oberregierungsrat Hans Eick in Dresden.

Nr. 140

Dresden, Freitag, 19. Juni

1925

## Der Wortlaut der französischen Antwortnote auf den deutschen Garantiepaktvorschlag.

Berlin, 18. Juni.  
Die vorgestern überreichte französische Note an Deutschland lautet:

Die französische Regierung die deutsche Regierung durch ihre Note vom 20. Februar wissen ließ, prüfte sie gemeinsam mit ihren Alliierten die Anregungen des Memorandums, das ihr am 9. Februar durch den Vizepräsidenten v. Doehring überreicht wurde. Die französische Regierung und ihre Alliierten haben in dem Schritte der deutschen Regierung den Ausdruck von friedlichen Bestrebungen gesehen, die mit den übrigen Abereinstimmen. Im Grunde, allen beteiligten Staaten im Rahmen des Vertrages von Versailles er- gänzende Sicherheitsbürgschaften zu geben, prüften sie die deutschen Vorschläge mit aller ihnen gebührenden Aufmerksamkeit, um sich ein Urteil darüber zu bilden, inwiefern sie zur Befriedigung der Friedensbestrebungen können.

In dem Maße, als es zweckmäßig heraus- gestellt, vor Eintritt in die sachliche Prüfung der deutschen Note die Fragen in ein volles Licht zu setzen, die diese Note aufwirft oder auf- werfen kann. Es ist wichtig, die Ansicht der deutschen Regierung über diese Fragen kennen zu lernen, da ein vorheriges Ein- vernehmen hierüber als Grundlage für jede weitere Verhandlung er- forderlich erscheint.

Das Memorandum enthält den

### Völkerbund

nur beiläufig. Nun sind aber die alliierten Staaten als Mitglieder des Völkerbundes durch die Völker- bundsverfassung gebunden, die für sie genau bestimmte Rechte und Pflichten zum Zwecke der Erhaltung des Weltfriedens enthält. Die deutschen Vor- schläge sind zweifellos auf das gleiche Ideal ge- richtet.

Aber ein Abkommen ließe sich nicht verwirklichen, ohne daß Deutsch- land seinerseits Verpflichtungen übernimmt, und die Rechte ge- nießt, die in der Völkerbunds- verfassung vorgesehen sind. Dieses Ab- kommen ist also nur denkbar, wenn Deutsch- land selbst dem Völkerbunde unter dem im Schreiben des Völkerbundesrates vom 13. März 1925 angegebenen Bedingungen beitrete.

Das Streben, Sicherheitsbürgschaften zu schaffen, welche die Welt verlangt, darf

### keine Änderung der Friedens- verträge

mit sich bringen. Die zu schließenden Abkommen müßten also

weder eine Revision dieser Ver- träge in sich schließen, noch faktisch zur Abänderung der besonderen Bedingungen für die Anwendung gewisser Vertragsbestimmungen führen. So könnten die Alliierten unter keinen Umständen auf das Recht verzichten, sich jeder Nicht- erfüllung der Bestimmungen die- ser Verträge zu widersetzen, auch wenn diese Bestimmungen sie nicht unmittel- bar angehen.

Das Memorandum vom 9. Februar

setzt zunächst den

### Abschluß eines Paktes zwischen den am Rhein interessierten Mächten

ins Auge, der von folgenden Grundzügen aus- gehen könnte:

1. Ablehnung jedes Gedankens an Krieg zwischen den vertragsschließenden Staaten, 2. Freie Wahlung des gegenwärtigen Besitzstandes im rheinischen Gebiete mit den Gebieten mit gemeinsamer geforderter Garantie der vertragsschließenden Staaten, 3. Garantie der vertragsschließenden Staaten für die Erfüllung der Verpflichtungen zur Ent-

militarisierung der rheinischen Gebiete, die sich für Deutschland aus den Artikeln 42 und 43 des Vertrages von Versailles ergeben.

Die französische Regierung verkennt nicht, welchen Wert die feierliche Ablehnung jedes Wan- kens an Krieg zwischen den vertragsschließenden Staaten, eine Berücksichtigung, die lebendig zeit- lich nicht beschränkt sein dürfte, neben der einuerten Befestigung der in den Vertrag auf- genommenen Grundzüge für die Sache des Friedens haben würde. In den vertragsschließenden Staaten muß offenbar Belgien ge- hören, das im deutschen Memorandum nicht ausdrücklich erwähnt wird, das aber als unmittel- bar interessierter Staat am Pakt teilnehmen möchte. Es ist zu verstehen, daß es sich von selbst und geht

einuerten Befestigung der in den Vertrag auf-

genommenen Grundzüge für die Sache des Friedens

haben würde. In den vertragsschließenden

Staaten muß offenbar Belgien ge-

hören, das im deutschen Memorandum nicht

ausdrücklich erwähnt wird, das aber als unmittel-

bar interessierter Staat am Pakt teilnehmen möchte.

Es ist zu verstehen, daß es sich von selbst und geht

einuerten Befestigung der in den Vertrag auf-

genommenen Grundzüge für die Sache des Friedens

haben würde. In den vertragsschließenden

Staaten muß offenbar Belgien ge-

hören, das im deutschen Memorandum nicht

ausdrücklich erwähnt wird, das aber als unmittel-

bar interessierter Staat am Pakt teilnehmen möchte.

Es ist zu verstehen, daß es sich von selbst und geht

einuerten Befestigung der in den Vertrag auf-

genommenen Grundzüge für die Sache des Friedens

haben würde. In den vertragsschließenden

Staaten muß offenbar Belgien ge-

hören, das im deutschen Memorandum nicht

ausdrücklich erwähnt wird, das aber als unmittel-

bar interessierter Staat am Pakt teilnehmen möchte.

Es ist zu verstehen, daß es sich von selbst und geht

einuerten Befestigung der in den Vertrag auf-

genommenen Grundzüge für die Sache des Friedens

haben würde. In den vertragsschließenden

Staaten muß offenbar Belgien ge-

hören, das im deutschen Memorandum nicht

ausdrücklich erwähnt wird, das aber als unmittel-

bar interessierter Staat am Pakt teilnehmen möchte.

Es ist zu verstehen, daß es sich von selbst und geht

einuerten Befestigung der in den Vertrag auf-

genommenen Grundzüge für die Sache des Friedens

haben würde. In den vertragsschließenden

Staaten muß offenbar Belgien ge-

hören, das im deutschen Memorandum nicht

ausdrücklich erwähnt wird, das aber als unmittel-

bar interessierter Staat am Pakt teilnehmen möchte.

einuerten Befestigung der in den Vertrag auf-

genommenen Grundzüge für die Sache des Friedens

haben würde. In den vertragsschließenden

Staaten muß offenbar Belgien ge-

hören, das im deutschen Memorandum nicht

ausdrücklich erwähnt wird, das aber als unmittel-

bar interessierter Staat am Pakt teilnehmen möchte.

Es ist zu verstehen, daß es sich von selbst und geht

einuerten Befestigung der in den Vertrag auf-

genommenen Grundzüge für die Sache des Friedens

haben würde. In den vertragsschließenden

Staaten muß offenbar Belgien ge-

hören, das im deutschen Memorandum nicht

ausdrücklich erwähnt wird, das aber als unmittel-

bar interessierter Staat am Pakt teilnehmen möchte.

Es ist zu verstehen, daß es sich von selbst und geht

einuerten Befestigung der in den Vertrag auf-

genommenen Grundzüge für die Sache des Friedens

haben würde. In den vertragsschließenden

Staaten muß offenbar Belgien ge-

hören, das im deutschen Memorandum nicht

ausdrücklich erwähnt wird, das aber als unmittel-

bar interessierter Staat am Pakt teilnehmen möchte.

Es ist zu verstehen, daß es sich von selbst und geht

einuerten Befestigung der in den Vertrag auf-

genommenen Grundzüge für die Sache des Friedens

haben würde. In den vertragsschließenden

Staaten muß offenbar Belgien ge-

hören, das im deutschen Memorandum nicht

ausdrücklich erwähnt wird, das aber als unmittel-

bar interessierter Staat am Pakt teilnehmen möchte.

Es ist zu verstehen, daß es sich von selbst und geht

einuerten Befestigung der in den Vertrag auf-

genommenen Grundzüge für die Sache des Friedens

haben würde. In den vertragsschließenden

Staaten muß offenbar Belgien ge-

hören, das im deutschen Memorandum nicht

ausdrücklich erwähnt wird, das aber als unmittel-

bar interessierter Staat am Pakt teilnehmen möchte.

Es ist zu verstehen, daß es sich von selbst und geht

einuerten Befestigung der in den Vertrag auf-

genommenen Grundzüge für die Sache des Friedens

haben würde. In den vertragsschließenden

Staaten muß offenbar Belgien ge-

hören, das im deutschen Memorandum nicht

ausdrücklich erwähnt wird, das aber als unmittel-

bar interessierter Staat am Pakt teilnehmen möchte.

Es ist zu verstehen, daß es sich von selbst und geht

einuerten Befestigung der in den Vertrag auf-

genommenen Grundzüge für die Sache des Friedens

haben würde. In den vertragsschließenden

Staaten muß offenbar Belgien ge-

auch aus dem Schönen des deutschen Memo- randums über diesen Punkt hervor,

daß der auf diesen Grundlagen zu schließende Pakt weder die Bestimmungen des Vertrages über die Befestigung der rheinischen Gebiete noch die Er- füllung der in dieser Hinsicht im Rheinlandsabkommen festgesetzten Bedingungen berühren darf.

Die deutsche Regierung erklärt sich ferner geneigt, mit Frankreich und den übrigen am Rheinpaß beteiligten Staaten

Schiedsverträge

abzuschließen, welche die friedliche Austragung rechtlicher und politischer Konflikte über stellen.

Frankreich ist der Ansicht, daß ein Schieds- vertrag der Art, wie Deutschland ihn vor- schlägt, die natürliche Ergänzung des Rheinpaktes bilden würde. Es muß dabei aber als selbstverständlich gelten, daß ein solcher Vertrag zwischen Frankreich und Deutschland auf alle Konflikte An- wendung finden müßte und nur dann Raum für ein zwangsweises Vorgehen lassen dürfte, wenn solches Vorgehen gemäß den Bestimmungen der zwischen den Parteien be- stehenden Verträge oder des Rheinpaktes oder auf Grund einer Garantie erfolgen würde, die von den Parteien oder einer von ihnen für den Schiedsvertrag geschlossen wird. Ein Schiedsvertrag gleicher Art zwischen Belgien und Deutschland wäre nicht minder er- forderlich.

Um diesen beiden Verträgen volle Wirksamkeit zu geben, müßte ihre Innerhaltung sichergestellt werden durch eine gemeinsame garantierte Garantie derjenigen Mächte, welche an der im Rheinpakt ausgenommenen Gebietsspanne teil- nehmen, dergestalt, daß diese Garantie unmittelbar zur Geltung kommt, wenn eine der Parteien, die es ablehnt, einen Streitfall dem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder den Schiedsverfahren zu verweigern. Falls eine der Parteien die Erfüllung der Bestimmungen des Vertrages verweigert, ohne zu förmlichen Verhandlungen zu schreiten, können die anderen Parteien Maßnahmen vorschlagen, die zu ergreifen sind, um den Vertrag zu vollziehen.

Die deutsche Regierung müßte im Memorandum anzu- zeigen, wie sie diese mit allen Staaten, die dies zu geneigt seien, den- artige Schiedsverträge abzuschließen. Die alliierten Regierungen müßten im Gegen- satz dazu die Erhaltung des Friedens un- abdingbar zu erklären.

Das Streben, Sicherheitsbürgschaften zu schaffen, welche die Welt verlangt, darf keine Änderung der Friedens- verträge mit sich bringen. Die zu schließenden Abkommen müßten also weder eine Revision dieser Verträge in sich schließen, noch faktisch zur Abänderung der besonderen Bedingungen für die Anwendung gewisser Vertragsbestimmungen führen. So könnten die Alliierten unter keinen Umständen auf das Recht verzichten, sich jeder Nicht- erfüllung der Bestimmungen die- ser Verträge zu widersetzen, auch wenn diese Bestimmungen sie nicht unmittel- bar angehen.

Das Memorandum vom 9. Februar setzt zunächst den Abschluß eines Paktes zwischen den am Rhein interessierten Mächten ins Auge, der von folgenden Grundzügen aus- gehen könnte: 1. Ablehnung jedes Gedankens an Krieg zwischen den vertragsschließenden Staaten, 2. Freie Wahlung des gegenwärtigen Besitzstandes im rheinischen Gebiete mit den Gebieten mit gemeinsamer geforderter Garantie der vertragsschließenden Staaten, 3. Garantie der vertragsschließenden Staaten für die Erfüllung der Verpflichtungen zur Ent-

einuerten Befestigung der in den Vertrag auf- genommenen Grundzüge für die Sache des Friedens haben würde. In den vertragsschließenden Staaten muß offenbar Belgien ge- hören, das im deutschen Memorandum nicht ausdrücklich erwähnt wird, das aber als unmittel- bar interessierter Staat am Pakt teilnehmen möchte. Es ist zu verstehen, daß es sich von selbst und geht einuerten Befestigung der in den Vertrag auf-

genommenen Grundzüge für die Sache des Friedens haben würde. In den vertragsschließenden Staaten muß offenbar Belgien ge-

hören, das im deutschen Memorandum nicht ausdrücklich erwähnt wird, das aber als unmittel-

bar interessierter Staat am Pakt teilnehmen möchte. Es ist zu verstehen, daß es sich von selbst und geht einuerten Befestigung der in den Vertrag auf-

genommenen Grundzüge für die Sache des Friedens haben würde. In den vertragsschließenden Staaten muß offenbar Belgien ge-

hören, das im deutschen Memorandum nicht ausdrücklich erwähnt wird, das aber als unmittel-

bar interessierter Staat am Pakt teilnehmen möchte. Es ist zu verstehen, daß es sich von selbst und geht einuerten Befestigung der in den Vertrag auf-

genommenen Grundzüge für die Sache des Friedens haben würde. In den vertragsschließenden Staaten muß offenbar Belgien ge-

hören, das im deutschen Memorandum nicht ausdrücklich erwähnt wird, das aber als unmittel-

bar interessierter Staat am Pakt teilnehmen möchte.